

Anfrage AfD-Fraktion

Öffnung und Zustand von Schulhöfen als Spielflächen außerhalb der Unterrichtszeiten im Stadtbezirk 3

Frage 1

Welche Schulhöfe im Stadtbezirk 3 sind außerhalb der regulären Unterrichtszeiten für Kinder und Jugendliche als sogenannte Spielhöfe oder anderweitig öffentlich zugängliche Spielflächen geöffnet? Zu welchen konkreten Zeiten ist die Nutzung jeweils möglich und auf welche Weise wird die Öffnung beziehungsweise Zugänglichkeit vor Ort kenntlich gemacht (zum Beispiel Beschilderung, feste Öffnungszeiten, offene Zugangstore)?

Antwort 1:

Grundsätzlich sind alle Schulhöfe der Schulen im Stadtbezirk 03 seit dem 01.01.2025 im Rahmen der „Benutzungsordnung für Schulhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf“ geöffnet. Dem Schulträger sind aktuell keine temporär nicht geöffneten Schulhöfe bekannt. Gemäß § 4 der Benutzungsordnung stehen die Schulhöfe montags bis freitags nach Schulschluss bis 18:30 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung zur Verfügung. An Samstagen ist die Benutzung grundsätzlich in der Zeit von 9:00 bis 18:30 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung nicht gestattet. Um die Benutzungszeiten kenntlich zu machen, wurden alle Düsseldorfer Schulen mit einem einheitlichen Schild ausgestattet. Sofern die Nutzung auf Grund personeller oder betrieblicher Gründe eingeschränkt werden muss, obliegt es der Schulleitung, dies über das Schild mit Hilfe eines entsprechenden Magnetstreifens kenntlich zu machen.

Frage 2

Wie bewertet die Verwaltung den aktuellen baulichen Zustand der außerhalb der Unterrichtszeiten geöffneten Schulhöfe im Stadtbezirk 3 hinsichtlich:

- baulicher Sicherheit und allgemeinem Zustand,
- vorhandener Spiel- und Aufenthaltsausstattung,
- Sauberkeit und Pflegezustand,
- tatsächlicher Nutzbarkeit für Kinder und Jugendliche im Alltag?

Antwort 2:

Die Schulhöfe befinden sich grundsätzlich in einem sicheren und gepflegten Zustand. Bezüglich der Sauberkeit sind dem Schulträger aktuell keine Beschwerden bekannt. Die Nutzbarkeit der Schulhöfe für Kinder und Jugendliche im Alltag bewertet der Schulträger als vollumfänglich gegeben.

Frage 3

Sind der Verwaltung an den genannten Standorten wiederkehrende Probleme bekannt, insbesondere hinsichtlich:

- Vermüllung,
- Vandalismus oder Sachbeschädigungen,
- Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft,
- Nutzungskonflikten zwischen verschiedenen Nutzergruppen,
- unklarer oder faktisch eingeschränkter Zugänglichkeit?

Falls solche Probleme bekannt sind: Welche konkreten Maßnahmen bestehen derzeit oder sind künftig vorgesehen, um Ordnung, Sicherheit sowie eine verlässliche Nutzbarkeit dieser Flächen dauerhaft sicherzustellen?

Antwort 3:

Dem Schulträger sind an den Standorten keinerlei wiederkehrende Probleme bekannt. An öffentlichen Begegnungsorten, wozu die Spielhöfe im Stadtbezirk zählen, kann es durch die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit in Einzelfällen immer zu punktuellen Beeinträchtigungen kommen. Sollte dies geschehen, wurden bzw. werden diese kurzfristig behoben. Der Schulträger stellt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Betreiberverantwortung für die schulische Nutzung sicher, sodass keine Bedenken hinsichtlich einer nachmittäglichen Nutzung durch die Öffentlichkeit